OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750616/4/ER/CK

Datum:
Linz, 27. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des P S, vertreten durch H, F, S & R Rechtsanwälte, x 9/WDZ 3, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24. September 2018, GZ: BHGRSich-2017-334760, betreffend Entziehung des Reisepasses

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 24. September 2018, GZ: BHGRSich-2017-334760, gab die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) der Vorstellung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) keine Folge und bestätigte den Reisepassentzugsbescheid der belangten Behörde vom 26. Februar 2018, GZ: BHGRSich-2017-334760, gemäß § 57 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG iVm § 15 Abs 1 und § 14 Abs 1 Z 3 lit f und Z 4 Passgesetz (im Folgenden: PassG), BGBl. Nr. 839/1992 idF BGBl. I Nr. 52/2015.

Die belangte Behörde führte neben der Anführung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen im Wesentlichen aus, dass dem Bf bereits mit Mandatsbescheid vom 26. Februar 2018 der Reisepass entzogen worden sei, da er mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 18. Juli 2017, GZ: 38 Hv 40/2017w, wegen der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall Suchtmittelgesetz – SMG und der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG sowie wegen falscher Beweisaussage nach § 288 Abs 1 Strafgesetzbuch – StGB und Verleumdung nach § 297 Abs 1 zweiter Fall StGB zu einer Jugendfreiheitsstrafe von 8 Monaten (richtigerweise: von 7 Monaten), davon 7 Monate Freiheitsstrafe bedingt (richtigerweise: 6 Monate bedingt) mit einer Probezeit von drei Jahren verurteilt worden sei. Gegen dieses Rechtsmittel habe der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Schreiben vom 8. März 2018 fristgerecht das Rechtsmittel der Vorstellung mit dem Antrag eingebracht, den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben und den abgegebenen Reisepass unverzüglich wieder auszufolgen. Daraufhin habe die belangte Behörde das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet und den bezughabenden Gerichtsakt beim Landesgericht Wels angefordert. Aufgrund des von der Behörde an den anwaltlichen Vertreter des Bf zugestellten Schreibens vom 18. Mai 2018, mit dem ihm das Ergebnis der von der Behörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durchgeführten Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht worden sei, habe der Bf in seiner Stellungnahme vom 20. Juni 2018 seinen Antrag aufrecht gehalten und zudem ausgeführt, dass im Sinne der Rechtsprechung des EuGH nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die beschränkende Maßnahme geeignet sein müsse, die Erreichung des von ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht darüber hinausgehen dürfe, was zur Erzielung dieses Ziels erforderlich sei. Insbesondere habe der Bf nie Drogen aus dem Ausland eingeführt oder ins Ausland ausgeführt und seit Februar 2017 keinerlei Drogengeschäfte mehr getätigt.

Die belangte Behörde erwog darüber, dass der Bf nach Aufhebung der Untersuchungshaft mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 24. Mai 2017 bei einem Urlaub in P Anfang Juni 2016 (richtigerweise: 2017) erneut rund 3 g Cannabiskraut angekauft und konsumiert und seinen Abnehmern Teile seiner eigenen Aussage vorgelegt und angewiesen habe, sich bei der polizeilichen

Einvernahme vor der Kriminalpolizei an dieser Aussage zu orientieren. Der Bf hätte insgesamt versucht seine Taten zu verharmlosen. Sein Bewährungshelfer beschreibe ihn als lernfaul und als Person, die Dinge hinausschiebe. Der Bf sei sich der Auswirkungen durch den Verkauf und Konsum von Drogen über längere Zeit nicht bewusst. Aus dem Erstbericht des Bewährungshelfers vom 21. Dezember 2017 gehe hervor, dass der Bf die Berufsschule abschließen, anschließend den Führerschein machen und den Zivildienst beginnen wolle. Die Bewährungshilfe sei gut angelaufen.
Bei der Prognoseerstellung im Sinn des § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG sei es nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bei Sachverhalten mit massivem Auslandsbezug – wie im gegenständlichen Fall – nicht unbedingt erforderlich, dass bei der Begehung bisheriger Straftaten der der Entziehung unterliegende Reisepass oder Personalausweis bereits verwendet worden sei. Bei der einschlägigen Ware sei ein Gehalt von 19,0% THCA Reinsubstanz festgestellt worden, womit bei insgesamt ca. 211,2 Gramm Marihuana sowie bei ca. 3.168 Gramm Marihuana die 15-fache Grenzmenge erreicht und auch überschritten worden sei. Die Voraussetzungen für eine Passentziehung gem § 14 Abs 1 lit f und Z 4 PassG seien somit vorgelegen.
Die Annahme, dass der Bf entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge einführen, ausführen oder in Verkehr setzen werde, sei jedenfalls gerechtfertigt, da gerade bei Suchtgiftdelikten die Wiederholungsgefahr besonders groß sei, wobei die Verwendung eines Reisepasses dies erleichtern würde. Es mangle beim Bf offenkundig an der nötigen Einsicht und geistigen Reife und er habe bereits in einem jugendlichen Alter kriminelle Energien entwickelt und gefestigt, um sich durch den Drogenhandel den Lebensunterhalt und den Eigenkonsum von Drogen zu sichern. Erst seine Festnahme und Inhaftierung und die dadurch erfahrenen negativen Konsequenzen hätten den Bf zu einem anfänglichen Umdenken bewogen. Da die Rückfallgefahr in alte Verhaltensmuster sehr groß sei, bedürfe es im Rahmen der Prognose wohl eines mehrjährigen Wohlverhaltenszeitraumes und einer erfolgreichen Resozialisierung und Eingliederung in den Arbeitsprozess, um von einer nachhaltigen positiven Zukunftsprognose ausgehen zu können. Aufgrund seines bisherigen delinquenten Verhaltens, insbesondere durch den Verkauf einer beachtlichen Menge an gefährlichen Suchtmitteln über einen längeren Zeitraum, sei jedoch eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit nach wie vor gegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der dieser beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Zudem legte der Bf den Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 27. August 2018 zur GZ: 38 Hv 40/17w über die Beendigung der Bewährungshilfe vor.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, die belangte Behörde nehme alleine seine strafrechtliche Verurteilung zum Anlass, um ihm seinen Reisepass zu entziehen. Vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH sei die Vorschrift des § 14 Abs 3 PassG mit den unionsrechtlichen Vorgaben der RL 2004/38/EG, denen zufolge nicht schon für sich genommen der Umstand der strafrechtlichen Verurteilung die Einschränkung des aus dem Unionsrecht herrührenden Rechts auf Freizügigkeit zur Folge haben dürfe, nicht vereinbar. Die belangte Behörde nehme keine Einzelfallbetrachtung vor. Sie habe etwa ignoriert, dass der Bf die dritte und vierte Klasse der Berufsschule positiv abgeschlossen und auch die Lehrabschlussprüfung im ersten Teil (der zweite Teil finde erst im April 2019 statt) erfolgreich absolviert habe. Zudem werde der Bf mit Februar 2019 zum Zivildienst zugelassen. Es sei dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen, inwiefern der Bf Gefahr laufe, überhaupt Suchtgift zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, und dies insbesondere in einer von § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG verlangten großen Menge. Weiters seien im angefochtenen Bescheid keine Feststellungen dazu zu finden, warum die innere oder äußere Sicherheit Österreichs durch den Bf gefährdet sein könnte. Es sei aus den Ausführungen der Behörde auch nicht ersichtlich, inwiefern es beim gegenständlichen Sachverhalt zu einem massiven Auslandsbezug gekommen sei. Dies sei auch aus dem Akteninhalt nicht zu entnehmen, weil einzig in dem Ankaufen und Konsumieren von rund 3 g Cannabiskraut in P Anfang Juni 2017 ein Auslandsbezug gesehen werden könne, jedenfalls aber kein massiver. Die belangte Behörde habe insgesamt eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr durch den Bf iSd Rechtsprechung des EuGH nicht begründen können, außer wiederum auf die strafrechtliche Verurteilung an sich zu verweisen. Der Bewährungshelfer des Bf sei von einer günstigen Prognose ausgegangen, was die Behörde nicht gewürdigt habe. Weiters sei mit rechtskräftigem Beschluss vom 27. August 2018 vom Landesgericht Wels beschlossen worden, die Bewährungshilfe aufzuheben, da sie nicht mehr notwendig sei, um den Bf von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten. Auch sei dem Bf das Haftübel bereits widerfahren und sei das Strafgericht nicht davon ausgegangen, dass es aus spezial- oder generalpräventiven Gründen notwendig sei, den Bf über die Dauer der Untersuchungshaft von ca. einem Monat hinausgehend in Haft zu halten. Der Rückfall des Bf vermöge eine Tatbestandsmäßigkeit der durch die belangte Behörde herangezogenen Rechtsnormen nicht zu begründen.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018, eingelangt am 20. Dezember 2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt

die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein x Staatsbürger, wurde vom Landesgericht Wels am 18. Juli 2017 (rk seit 18. Juli 2017) wegen

- des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG,
- des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall SMG,
- des Verbrechens der Verleumdung nach § 297 Abs 1 2. Fall StGB und
- des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 StGB

zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten (wovon sechs Monate unter Festsetzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden) verurteilt. Zu den Suchtmitteldelikten wurde festgestellt, dass der Bf im Zeitraum März 2015 bis Anfang Juni 2017 in G und anderen Orten des Bundesgebietes sowie in P/T vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge anderen überlassen hat, indem er insgesamt 2.255 Gramm Cannabis mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 19% THCA und 1,45 Delta-9-THC an diverse Abnehmer großteils gewinnbringend weiterverkaufte. Weiters hat der Bf Cannabiskraut erworben und besessen. Mildernd wurden im Urteil das Geständnis, die bisherige Unbescholtenheit und das jugendliche Alter des Bf gewertet. Erschwerend wirkte sich das Zusammentreffen zweier Verbrechen mit zwei Vergehen aus.
Es wurde Bewährungshilfe angeordnet, welche mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 27. August 2018, der der Beschwerde beigelegt wurde, wieder aufgehoben wurde. Laut dem Bericht der Bewährungshilfe vom 6. Juli 2018 hat der Bf seit seiner Entlassung alle Termine bei Neustart und Circle W verlässlich eingehalten. Er habe sich sehr positiv entwickelt und die vorliegenden Tatsachen würden bekräftigen, dass er keine weiteren strafbaren Handlungen begehen wird. Der Bf hat die dritte und vierte Klasse der Berufsschule positiv abgeschlossen und auch die Lehrabschlussprüfung im ersten Teil (der zweite Teil wird im April 2019 stattfinden) erfolgreich absolviert. Mit Februar 2019 wird der Bf zum Zivildienst zugelassen und er lebt bei seiner Mutter.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde samt beigelegtem Beschluss über die Aufhebung der Bewährungshilfe.

III. Gemäß § 14 Abs 1 Z 3 lit f Passgesetz – PassG BGBl. Nr. 839/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2009 sind die Ausstellung, die Erweiterung des

Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benützen will, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

Gemäß § 15 Abs 1 PassG ist ein Reisepass, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.

Nach Art 4 Abs 3 der Richtlinie 2004/38/EG stellen die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepass aus, der ihre Staatsangehörigkeit angibt und verlängern diese Dokumente.

Artikel 4 Abs 4 dieser Richtlinie sieht vor, dass der Reisepass zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten muss. Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahren auszustellen oder zu verlängern.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat in zahlreichen Erkenntnissen (19. Juni 2012, 2009/18/0094, 6. September 2012, 2009/18/0168 und 2009/18/0159) ausgeführt, dass gemäß der Richtlinie 2004/38/EG und dem dazu ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (kurz: EuGH) vom 17. November 2011, C-430/10, Rs Gaydarov, die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit einschränken dürfen.

Der EuGH führt in Randnummer 40 des genannten Urteils weiter aus, aus Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes lasse sich entnehmen, dass eine das Recht auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nur gerechtfertigt sein könne, wenn sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahre.

IV.2. Unzweifelhaft bezweckt die angefochtene Entscheidung es dem Bf unmöglich zu machen, sich ins Ausland, also auch in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zu begeben und sich dort aufzuhalten. Somit hat diese Entscheidung aber auch zum Inhalt, das dem Bf, einem österreichischen Staatsbürger, der sohin auch als Unionsbürger anzusehen ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit, soweit es das Recht umfasst, sich in einen anderen Mitgliedstaat als

seinen Herkunftsmitgliedstaat zu begeben, als auch das Recht, den Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, einzuschränken. Dies hat aber zur Folge, dass die diesbezüglich maßgeblichen Vorschriften der RL 2004/38/EG zu beachten sind (vgl. Randnr. 25 bis 27 des bereits genannten Urteils des EuGH C-430/10).

Der EuGH hat allerdings darauf hingewiesen, dass das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit nicht uneingeschränkt besteht, sondern den im Vertrag und in den Bestimmungen zu seiner Durchführung vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen unterworfen werden darf. Nach Art. 27 Abs. 1 RL 2004/38/EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit der Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken dürfen (vgl. Randnr. 29 und 30 Urteil C-430/10). Der EuGH stellt aber auch klar, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung jedenfalls voraussetzt, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (Randnr. 33 Urteil C-430/10). Die Ausnahmen vom freien Personenverkehr, auf die sich ein Mitgliedstaat berufen kann, implizieren in diesem Rahmen, wie Art. 27 Abs. 2 RL 2004/38/EG zu entnehmen ist, insbesondere, dass Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nur gerechtfertigt sind, wenn für sie ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend ist, während vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen nicht zulässig sind. Strafrechtliche Verurteilungen allein können eine die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nicht ohne weiteres begründen (Randnr. 34 Urteil C-430/10; vgl. zum Ganzen auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 2012, 2009/18/0094).

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 17. November 2011 aber auch klargestellt, dass die beschränkende Maßnahme geeignet sein muss, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten und sie nicht über das hinausgehen darf, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. In den Ausführungen in Randnr. 40 dieses Urteils präzisiert der EuGH dies dahingehend, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss.

Im vorliegenden Fall bedarf es sohin, um dem Bf sein Reisedokument zu entziehen, einer das Grundinteresse der Gesellschaft berührenden tatsächlichen, gegenwärtigen und erheblichen Gefahr auf Grund der konkret beim Bf bestehenden Umstände, im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

Es ist bei der Prognoseerstellung im Sinn des § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht erforderlich, dass bei der Begehung bisheriger Straftaten der der Entziehung unterliegende Reisepass oder Personalausweis bereits verwendet worden ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 3. November 2010, Zl. 2007/18/0764). Bei der Beurteilung,

ob es zulässig ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit einzuschränken, ist daher zu prüfen, ob vom Bf im Zeitpunkt der Entscheidung eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinn der Vorgaben der RL 2004/38/EG ausgeht und diese Annahme auch für die Zukunft gerechtfertigt ist.

IV.3.1. Dem Beschwerdevorbringen zufolge könne im vorliegenden Fall keine das Grundinteresse der Gesellschaft berührende tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr auf Grund der Begehung von Suchtgiftdelikten im Sinn des § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG durch den Bf angenommen werden und vermöge die belangte Behörde eine solche auch nicht zu begründen. Insbesondere sei einerseits der – im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides bereits vorliegende – Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 27. August 2018 über die Aufhebung der Bewährungshilfe nicht berücksichtigt und andererseits der Umstand, dass der Bewährungshelfer des Bf von einer günstigen Prognose ausgegangen sei, nicht gewürdigt worden. Zudem seien die Wertungen des Strafgerichtes von der belangten Behörde richtigerweise so zu beurteilen gewesen, als vom Bf keine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr ausgehe, da das Strafgericht nicht angenommen habe, dass es aus spezial- oder generalpräventiven Gründen notwendig gewesen sei, den Bf über die Dauer der Untersuchungshaft von circa einem Monat hinausgehend in Haft zu halten. Weder die Verharmlosung der Tat durch den Bf noch der Rückfall Anfang Juni 2017 in P vermögen die Tatbestandsmäßigkeit der herangezogenen Rechtsnorm zu begründen. Der Bf habe die dritte und vierte Klasse der Berufsschule positiv abgeschlossen und auch die Lehrabschlussprüfung im ersten Teil (der zweite Teil finde erst im April 2019 statt) erfolgreich absolviert. Zudem werde der Bf mit Februar 2019 zum Zivildienst zugelassen.

IV.3.2. Die belangte Behörde nahm in ihrer Begründung zwar Bezug auf die Suchtgiftdelikte des Bf, beschränkte sich im Rahmen der zu erstellenden Zukunftsprognose jedoch auf eher allgemeine Aussagen hinsichtlich des Erfahrungswissens im Zusammenhang mit der bei Suchtgiftdelikten bestehenden großen Wiederholungsgefahr. Aus der bisherigen Delinquenz des Bf lässt sich kein grenzüberschreitendes Element unter Verwendung des Reisepasses ableiten. Der Bf hat über einen längeren Zeitraum ausschließlich in Österreich anderen Personen Suchtgift überlassen (wozu es keines Reisepasses bedurfte). Nur zu einem Zeitpunkt Anfang Juni 2017 erwarb der Bf in P/T Cannabiskraut, welches er jedoch vor Ort zur Gänze konsumierte und somit nicht mit Suchtgift unter Verwendung seines Reisepasses die Grenze passierte. Diese Umstände lassen eher den Schluss zu, dass der Bf bislang schon keine Verwendung des Reisepasses für die kriminellen Aktivitäten ins Auge gefasst hat, weshalb nun auch keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sich daran künftig etwas ändern würde.

Feststellungen, die die Annahme rechtfertigten, der Bf wolle den Reisepass dazu benützen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, wurden im Verfahren der belangten Behörde nicht konkretisiert und sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Für die Entziehung eines Reisepasses nach den angewendeten Bestimmungen ist es jedoch unabdingbar, dass eine Verknüpfung der Suchtgiftdelikte mit der Verwendung des Reisepasses erkennbar ist. Dass der Bf in der Vergangenheit Suchtgift in einer die Grenzmenge überschreitenden Menge anderen überlassen bzw. zum Eigenbedarf erworben und besessen hat, ist dabei unbenommen. Eine Verknüpfung mit der Verwendung des Reisepasses kann nicht erkannt werden.

Darüber hinaus hat die belangte Behörde in ihrer Begründung zwar erwähnt, aus dem Erstbericht des Bewährungshelfers vom 21. Dezember 2017 gehe hervor, dass der Bf die Berufsschule abschließen, anschließend den Führerschein machen und den Zivildienst beginnen wolle sowie dass die Bewährungshilfe gut angelaufen sei, dies gab aber keinen Ausschlag zugunsten des Bf in der Prognoseentscheidung. Die angeordnete Bewährungshilfe wurde mit Beschluss des Landesgerichts Wels vom 27. August 2018 aufgehoben. Entsprechend diesem Beschluss hat der Bf laut Bericht der Bewährungshilfe vom 6. Juli 2018 seit seiner Entlassung alle Termine bei Neustart und Circle Wels verlässlich eingehalten. Er habe sich sehr positiv entwickelt und die vorliegenden Tatsachen würden bekräftigen, dass er keine weiteren strafbaren Handlungen begehen wird.
Die von der belangten Behörde angenommenen Befürchtungen stehen – ungeachtet der Aufhebung der Bewährungshilfe – in keinem erkennbaren Zusammenhang mit einer allfälligen Reisepassverwendung, die jedoch unabdingbar wäre, um von einer Tatsache gemäß § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG ausgehen zu können. Die Entscheidung der belangten Behörde ist vielmehr von Ausführungen zur hohen Wiederholungsgefahr bei Suchtgiftdelikten getragen.

In vergleichbaren Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof eine Entziehung des Reisepasses nach § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG nicht als gerechtfertigt angesehen (vgl VwGH 6.9.2012, 2009/18/0159, wonach dadurch, „dass sich die belangte Behörde im Rahmen der zu erstellenden Zukunftsprognose auf die allgemeinen Aussagen hinsichtlich des Erfahrungswissens im Zusammenhang mit der bei Suchtgiftdelikten bestehenden großen Wiederholungsgefahr gestützt hat und keine Tatsachen anführte, die eine Annahme rechtfertigten, der Beschwerdeführer wolle den Reisepass dazu benützen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, [...] der angefochtene Bescheid § 14 Abs. 1 Z. 3 lit. f PassG in Verbindung mit den Anforderungen der Richtlinie 2004/38/EG iSd angeführten Urteils des EuGH vom 17. November 2011 nicht gerecht [wird]“).

IV.3.3. Auf Grund der Art der Tatbegehungen, untermauert durch die Aufhebung der Bewährungshilfe, liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigten, der Bf wolle als Passinhaber seinen Reisepass dazu benutzen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

V. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter